



HVBG

HVBG-Info 23/2000 vom 28.07.2000, S. 2182 - 2188, DOK 440

**Zur Höhe der Übergangsleistungen gem. § 3 BKV bei einer Arbeitgeberabfindungszahlung - Urteil des LSG Berlin vom 21.10.1999 - L 3 U 12/99 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.06.2000 - B 2 U 107/00 B**

Zur Höhe der Übergangsleistungen gemäß § 3 BKV bei einer Arbeitgeberabfindungszahlung;  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 21.10.1999  
- L 3 U 12/99 - mit Folgeentscheidung in Form des  
BSG-Beschlusses vom 27.06.2000 - B 2 U 107/00 B -

Das LSG Berlin hatte mit Urteil vom 21.10.1999 - L 3 U 12/99 - entschieden, dass bei der Bemessung von Übergangsleistungen nach § 3 BKV Abfindungen für den betriebsbedingten Verlust des Arbeitsplatzes auch dann unberücksichtigt bleiben, wenn sich die Höhe der Abfindung am vorherigen Durchschnittsverdienst orientiert, dieser sich jedoch wegen krankheitsbedingten Arbeitsplatzwechsels verringert hat.

Das BSG hat mit Beschluss vom 27.06.2000 - B 2 U 107/00 B - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage sei durch die BSG-Urteile vom 04.05.1999 - B 2 U 9/98 R - (= VB 111/99 = HVBG-INFO 1999, 2387-2392) und vom 30.06.1999 - B 2 U 23/98 R - (= HVBG-INFO 1999, 2671-2674) bereits geklärt. Diesen Entscheidungen könne mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, dass Abfindungen unabhängig von ihrer Höhe bei der Berechnung der Übergangsleistung unberücksichtigt blieben. Wenn danach Vorteile aus höheren Abfindungen nicht anrechenbar seien, gebiete das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung, Nachteile aus niedrigeren Abfindungen nicht anders zu behandeln.

Orientierungssatz zum LSG-Urteil vom 21.10.1999 - L 3 U 12/99 -

Wenn die rechtlich wesentliche Ursache für die Gewährung einer sozialplanmäßigen Abfindung die Betriebsstilllegung und nicht der gefährdungsbedingte Arbeitsplatzwechsel ist, ist auch zwischen der Höhe der gewährten sozialplanmäßigen Abfindung und dem vor der Betriebsstilllegung erfolgten gefährdungsbedingten Tätigkeitswechsel ein wesentlicher innerer Zusammenhang nicht gegeben.

Tatbestand

-----

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Umfang der von der Beklagten dem Kläger nach § 3 Abs. 2 Berufskrankheitenverordnung (BKVO) zu gewährenden Übergangsleistung.

Der 1953 geborene Kläger war ab dem 12. Mai 1986 bei der

Fa. D. N. AG als Maschinenführer einer Spritzgussmaschine in der Kunststoffverarbeitung beschäftigt gewesen. Nach einer stationären Behandlung des Klägers wegen eines Asthma bronchiale nebst chronischer Sinusitis und mikrozytärer Anämie erstattete das Jüdische Krankenhaus B. im Juli 1993 bei der Beklagten eine ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit. Nach Durchführung von medizinischen Ermittlungen (vgl. Erster Untersuchungsbefund der beratenden Ärztin Prof. Dr. E. S. vom 18. Oktober 1993, Gutachten der Ärztin für Hautkrankheiten und Arbeitsmedizin/Allergologie Dr. med. S.-S. vom 28. Mai 1994) hielt die Gewerbeärztin Dr. S. vom Landesinstitut für Arbeitsmedizin/Landesgewerbearzt in ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 1995 eine berufliche Verursachung der beim Kläger seit 1992 bestehenden Asthmaerscheinungen für wahrscheinlich und empfahl Maßnahmen nach § 3 BKVO.

Zwischenzeitlich war der Kläger wegen seiner Atembeschwerden auf Veranlassung des Werksarztes zum 1. Januar 1994 innerhalb der Fa. D. N. auf einen anderen Arbeitsplatz (Montierer in der Endfertigung) mit der Folge eines geringeren Verdienstes umgesetzt worden. Das Arbeitsverhältnis endete durch betriebsbedingte Kündigung zum 30. Juni 1996, da die Fa. D. N. ihren Betrieb in B. aus wirtschaftlichen Gründen komplett schloss. Wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wurde dem Kläger nach Maßgabe des Sozialplanes der Fa. D. N. vom 6. Februar 1996 eine Abfindung von 17.800,00 DM brutto gleich netto gezahlt. Der Berechnung lag der seit dem 1. Januar 1994 erzielte Verdienst in der Fertigbearbeitung als Montierer zugrunde. Sein Antrag, die Abfindung nach der Härtefallregelung des Sozialplanes vom 6. Februar 1996 durch Zugrundelegung seines früheren Verdienstes als Maschinenbediener in der Spritzgussfertigung anzuheben, hatte bei der Schiedskommission für die Betriebsschließung des Werkes B. der Fa. D. N. keinen Erfolg. Der Kläger bezog ab 31. Juli 1996 Arbeitslosengeld. Durch Bescheid vom 25. Juli 1996, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 24. September 1996 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen wegen des Vorliegens einer Atemwegserkrankung im Sinne der Nrn. 4301 bzw. 4302 der Anlage 1 zur BKVO ab, stellte jedoch gleichzeitig einen Anspruch des Klägers auf Leistungen nach § 3 BKVO - Ausgleichszahlung bei Minderverdienst - fest. Nach Ermittlung des fiktiven Verdienstes für die aufgegebenen Tätigkeit in der Spritzgussfertigung bewilligte die Beklagte durch Bescheid vom 10. Oktober 1996 eine Übergangsleistung nach § 3 BKVO für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Mai 1996 in Höhe von 13.352,30 DM. Hierbei stellte sie dem Nettoverdienst aus der aufgegebenen Tätigkeit das tatsächlich erzielte Nettoeinkommen gegenüber und gewährte über die Gesamtdauer von 5 Jahren einen Ausgleich in Höhe von 515 für das erste Jahr (1994), 415 für das zweite Jahr (1995), 315 für das dritte Jahr (1996), 215 für das vierte Jahr (1997) und 115 für das fünfte Jahr (1998) des jeweiligen monatlichen Differenzbetrages. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und begehrte eine höhere Übergangsleistung mit der Begründung, wegen des krankheitsbedingten Arbeitsplatzwechsels Ende 1993/Anfang 1994 sei seine Sozialplanabfindung niedriger ausgefallen. Nach § 3 Abs. 2 BKVO seien alle wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Die Beklagte wies durch Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 1997 den Widerspruch mit der Begründung zurück, auf die Höhe der gewährten Sozialplanabfindung hätte die Berufsgenossenschaft keinerlei Einfluss, so dass diese auch nicht bei der Ausgleichsberechnung nach § 3 BKVO zu berücksichtigen sei. Zwischenzeitlich war dem Kläger durch weiteren Bescheid vom 22. Januar 1997 eine Übergangsleistung von 3.011,90 DM für die Zeit vom 1. Mai 1996 bis Ende September 1996 gewährt worden. Als

Nettoverdienst bei der jetzigen Tätigkeit war hierbei wie auch später das dem Kläger gewährte Arbeitslosengeld zugrunde gelegt worden.

Am 12. März 1997 hat der Kläger beim Sozialgericht Berlin (SG) Klage erhoben und sein Begehren auf Gewährung einer höheren Übergangsleistung weiter verfolgt. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 12. März 1997 für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis 31. Januar 1997 eine weitere Ausgleichsleistung in Höhe von 4.732,92 DM, durch Bescheid vom 30. September 1997 für die Zeit vom 1. Februar bis 17. Juli 1997 eine Ausgleichsleistung von 3.530,26 DM, durch Bescheid vom 20. November 1997 für die Zeit vom 18. Juli bis 31. Oktober 1997 eine Ausgleichsleistung von 2.076,48 DM, durch Bescheid vom 9. Februar 1998 für die Zeit vom 1. November 1997 bis 31. Januar 1998 eine Ausgleichsleistung in Höhe von 1.601,85 DM, durch Bescheid vom 19. Mai 1998 für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1998 eine Ausgleichsleistung in Höhe von 1.471,42 DM, durch Bescheid vom 13. August 1998 für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1998 eine Ausgleichsleistung in Höhe von 1.506,22 DM und durch Bescheid vom 9. Dezember 1998 für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1998 eine Ausgleichsleistung in Höhe von 2.293,33 DM gewährt.

Das SG hat am 15. Dezember 1998 durch Urteil die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Verlust des Arbeitsplatzes des Klägers, für den allein die Abfindung gezahlt worden sei, habe in keinem Zusammenhang mit der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit innerhalb des Betriebes am 31. Dezember 1993 gestanden, so dass es sich auch bei der niedrigeren Abfindung um keinen nach § 3 Abs. 2 BKVO dem Tätigkeitswechsel zurechenbaren Schaden handele. Dies ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 3 Abs. 2 BKVO, insbesondere dem Urteil vom 10. März 1994 - 2 RU 27/93, wonach die Höhe einer Abfindung im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen als denen in § 3 Abs. 1 BKVO genannten Tatbeständen nicht in einem wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis - der berufskrankheitsbedingten Arbeitsaufgabe - stehe. Auch ohne die genannte BSG-Rechtsprechung wäre die Kammer zu diesem Ergebnis gekommen, denn eine andere Betrachtung hätte bedeutet, dass betriebliche Vereinbarungen zu Lasten der Berufsgenossenschaften als Dritte wirken könnten.

Gegen das ihm am 28. Januar 1999 zugestellte Urteil richtet sich der Kläger mit seiner am 3. Februar 1999 bei Gericht eingegangenen Berufung. Die vom SG zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. März 1994 könne auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden. Denn dort sei es nur um die Frage, ob die für den Verlust des Arbeitsplatzes wegen Arbeitsmangel gezahlte Abfindung auf den Anspruch auf Gewährung einer Übergangsleistung angerechnet werden könne, gegangen. Dies sei als rechtswidrig angesehen worden, weil die Abfindung wegen Verlust des Arbeitsplatzes auf Grund Arbeitsmangel und nicht wegen eines etwaigen Verlustes des Arbeitsplatzes auf Grund der Berufskrankheit gezahlt worden sei. Vorliegend erhalte der Kläger die Abfindung dem Grunde nach unabhängig von der Gesundheitsschädigung, lediglich die Höhe sei wegen des Arbeitsplatzwechsels zur Vermeidung einer Berufskrankheit niedriger ausgefallen. Insoweit sei die Gesundheitsgefährdung sehr wohl adäquat kausal für den eingetretenen Minderverdienst. Ansonsten sei der Kläger mit der tatsächlich gewährten Übergangsleistung einverstanden und erhebe insoweit keine Einwendungen.

Der Senat entnimmt dem Vorbringen des Klägers, dass dieser beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Dezember 1998 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. Februar 1997 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ergänzend eine Übergangsleistung in Höhe des Differenzbetrages zwischen der gezahlten Sozialplanabfindung und der unter Zugrundelegung seiner bis Ende 1993 ausgeübten Tätigkeit als Maschinenbediener berechneten Sozialplanabfindung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Hinblick auf die BSG-Rechtsprechung zur Anrechnung von Abfindungen auf die Übergangsleistung für zutreffend.  
Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten der Beklagten (3 Bände), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Der Senat konnte gemäß §§ 153 Abs. 1, 124, 126 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Grund einseitiger mündlicher Verhandlung entscheiden, weil der Kläger bei der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war.  
Die gemäß § 151 SGG frist- und formgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig (§ 143 SGG), jedoch nicht begründet. Der Kläger hat - wie vom SG zutreffend entschieden - keinen Anspruch auf Gewährung einer weiteren Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 BKVO in der Gestalt eines Differenzausgleiches zwischen der gezahlten Abfindung und einer nach dem früheren Einkommen als Maschinenbediener in der Spritzgussfertigung zu berechnenden Abfindung.  
Der Träger der Unfallversicherung hat nach § 3 Abs. 1 BKVO der am Arbeitsplatz des Versicherten bestehenden Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken und, sofern die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen ist, darauf hinzuwirken, dass der Versicherte die gefährdende Tätigkeit unterlässt. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BKVO hat der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einem Versicherten zum Ausgleich der durch die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit verursachten Minderung des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile eine Übergangsleistung zu gewähren. Als Übergangsleistung wird ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Jahresvollrente oder eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe der Vollrente, längstens für die Dauer von fünf Jahren, gewährt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKVO). Auf die Übergangsleistung besteht im Grunde nach ein Anspruch des Versicherten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BKVO gegeben sind. Während die Ermittlung der ausgleichspflichtigen wirtschaftlichen Nachteile der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, steht die Entscheidung über Art, Dauer und Höhe der Leistung im pflichtgemäßen Ermessen des Unfallversicherungsträgers (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juli 1995 - 2 RU 1/94 -; BSGE 78, 261, 262 m.w.N.).  
Sinn und Zweck der Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 BKVO ist es, den bei einem Arbeitsplatzwechsel auftretenden etwaigen

Unterschied zwischen dem Nettoverdienst aus der bisherigen und der neuen Beschäftigung sowie die zusätzlich erforderlichen Aufwendungen für den neuen Arbeitsplatz auszugleichen (Amtliche Begründung zu § 3 der 7. BKVO, BR-Drucksache 128/68 5. 3) und damit ein übergangloses Absinken des Versicherten im wirtschaftlichen Status zu vermeiden (vgl. BSGE 50, 40, 42; BSG, Urteil vom 4. Juli 1995 - 2 RU 1/94 - sowie Beschluss vom 27. Mai 1997 - 2 BU 17/97 - in HVBG-Info 1997, 2707 bis 2708). Zwar stellt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile einen echten Schadensersatz dar, wo bei Ermittlung der konkreten Höhe des Schadens neben dem durch das Ereignis entstandenen Schaden auch die durch das Ereignis eingetretenen Vorteile zu berücksichtigen sind (vgl. Ständige Rechtsprechung des BSG zuletzt im Urteil vom 30. Juni 1999 - B 2 U 23/98 R - m.w.N.). Anders als jedoch im bürgerlichen Schadensersatzrecht (§§ 249 Satz 1, 252 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -), wo der Ursachenzusammenhang zwischen dem Haftungsgrund und dem entstandenen Schaden nach der Adäquanztheorie beurteilt wird, ist hier die in der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung zu beachten (vgl. BSG, Urteile vom 10. März 1994 - 2 RU 27/93 -, 4. Mai 1999 - B 2 U 9/98 R - und 30. Juni 1999 - B 2 U 23/98 R - m.w.N.). Danach müssen sowohl die wirtschaftlichen Nachteile als auch die wirtschaftlichen Vorteile in einem wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis - dem berufskrankheitsbedingten Berufswechsel bzw. der berufskrankheitsbedingten Tätigkeitsaufgabe - stehen (vgl. BSG a.a.O.).

Vorliegend kann dahinstehen, ob im Hinblick auf das Ermittlungsergebnis im Berufskrankheiten-Streitverfahren S 69 U 833/96 die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BKVO überhaupt gegeben sind, d.h. der zum 1. Januar 1994 vorgenommene Tätigkeitswechsel zur Vermeidung einer Berufskrankheit notwendig war. Insoweit hat die Beklagte die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 BKVO durch Bescheid vom 25. Juli 1996 auch für das Gericht bindend (§ 77 SGG) bejaht. Jedenfalls handelt es sich bei dem vom Kläger begehrten Ausgleich des Differenzbetrages zwischen der ihm gezahlten Abfindung in Höhe von 17.800,00 DM und einer nach dem früheren Einkommen als Maschinenbediener in der Spritzgussfertigung zu berechnenden Abfindung nicht um einen nach § 3 Abs. 2 BKVO auszugleichenden wirtschaftlichen Nachteil. Denn die Minderung der wegen des Arbeitsplatzverlustes gemäß dem Sozialplan der Fa. D. N. gewährten Abfindung steht nicht in einem wesentlich inneren Zusammenhang mit dem zuvor gefährdungsbedingt erfolgten Tätigkeitswechsel. Zwar wirkt sich der Tätigkeitswechsel im Sinne der naturwissenschaftlichen Kausalitätstheorie auf die Höhe der von der Fa. D. N. gezahlten Abfindung aus, da der Berechnung nur das ab 1994 als Montierer in der Fertigbearbeitung erzielte geringere Arbeitseinkommen zugrunde gelegt worden ist. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Abfindung ergab sich jedoch nicht aus dem gefährdungsbedingten Tätigkeitswechsel, sondern aus dem für die Stilllegung der Fertigung B. zwischen der Fa. D. N. GmbH Systemtechnik und dem Betriebsrat der Fa. D. N. K-GmbH Systemtechnik Fertigung B. getroffenen Betriebsvereinbarung 02/1996 (Sozialplan vom 6. Februar 1996). Daher kann eine Kausalität im Sinne der in der Unfallversicherung maßgeblichen Theorie der wesentlichen Bedingung zwischen den Folgen des Arbeitsplatzverlustes und dem zur Vermeidung einer Berufskrankheit zuvor notwendig gewordenen Tätigkeitswechsel nicht bejaht werden (vgl. Koch in Lauterbach, Unfallversicherung Sozialgesetzbuch VII, Kommentar, Stand November 1998 Rdnr. 103 zu § 9 Anhang III § 3 BKV). Wenn, wie hier, die rechtlich wesentliche Ursache für die

Gewährung der sozialplanmäßigen Abfindung die Betriebsstilllegung und nicht der gefährdungsbedingte Arbeitsplatzwechsel ist, ist auch zwischen der Höhe der gewährten sozialplanmäßigen Abfindung und dem vor der Betriebsstilllegung erfolgten gefährdungsbedingten Tätigkeitswechsel ein wesentlicher innerer Zusammenhang nicht gegeben.

Insoweit ist der vorliegende Fall nicht anders zu beurteilen als die Sachverhalte mit entgangenen Gewinnchancen. Denn auch der im Zeitpunkt der gefährdungsbedingten Tätigkeitseinstellung noch nicht erfolgte berufliche Aufstieg im Sinne einer höherqualifizierten Tätigkeit und eines damit verbundenen höheren Verdienstes kann im Rahmen des § 3 Abs. 2 BKVO nicht berücksichtigt werden, wenn sich dieser Aufstieg erst durch Ereignisse nach der Tätigkeitseinstellung konkretisieren kann (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juli 1995 - 2 RU 1/94 - in HVBG-Info 1995, 2410 bis 2414).

Im Übrigen hat die Beklagte durch Weitergewährung der Ausgleichsleistung über den 30. Juni 1996 hinaus bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist den durch Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit entstandenen Minderverdienst des Klägers kompensiert. Trotz nichtgefährdungsbedingtem Verlust des Arbeitsplatzes hat sie weiterhin die Übergangsleistung gezahlt. Dabei ist sie bei der Berechnung ab Juli 1996 nach wie vor von dem fiktiven Nettoverdienst der aufgegebenen Tätigkeit als Maschinenbediener in der Spritzgussfertigung ausgegangen und hat dem nun das niedrigere Arbeitslosengeld an Stelle des fiktiven Nettoeinkommens als Montierer in der Fertigungsbearbeitung gegenüber gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht gegeben sind.

-----  
BSG-Beschluss vom 27.06.2000 - B 2 U 107/00 B -

Gründe:

-----

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe der von der Beklagten dem Kläger nach § 3 Abs 2 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) zu zahlenden Übergangsleistung.

Der .. Kläger war seit Mai 1986 bei einem in B. gelegenen Betrieb der Firma N. als Maschinenführer einer Spritzgußmaschine in der Kunststoffverarbeitung beschäftigt. Als er ua an Asthma erkrankte und die untersuchenden Ärzte im Rahmen der von der Beklagten durchgeführten medizinischen Ermittlungen eine berufliche Verursachung dieser Erkrankung für wahrscheinlich hielten, wurde der Kläger auf Veranlassung des Werksarztes zum 1. Januar 1994 innerhalb des Betriebes auf einen anderen Arbeitsplatz mit der Folge eines geringeren Arbeitsentgelts umgesetzt. Da die Firma N. ihren Betrieb in B. aus wirtschaftlichen Gründen komplett schloß, endete das Arbeitsverhältnis des Klägers durch betriebsbedingte Kündigung zum 30. Juni 1996. Wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhielt der Kläger nach Maßgabe des Sozialplanes eine Abfindung in Höhe von 17.800 DM, dem generell das Arbeitsentgelt des Jahres 1995 und mithin für den Kläger das von ihm seit dem 1. Januar 1994 erzielte niedrigere Arbeitsentgelt zugrunde gelegt war. Sein Antrag, die Abfindung nach einer Härteregelung des Sozialplans durch Zugrundelegung des bis

Ende 1993 erzielten höheren Arbeitsentgelts anzuheben, wurde von der nach dem Sozialplan für die Klärung von Härtefällen zuständigen Schiedskommission abgelehnt. Seit dem 31. Juli 1996 bezog der Kläger Arbeitslosengeld.

Die Beklagte lehnte zwar die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) und die damit verbundene Entschädigung ab, stellte jedoch gleichzeitig einen Anspruch des Klägers auf Leistungen nach § 3 BKVO - Ausgleichszahlung bei Minderverdienst - fest und bewilligte mit Bescheid vom 10. Oktober 1996 eine Übergangsleistung, deren Berechnung sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoverdienst aus der krankheitsbedingt aufgegebenen Tätigkeit und dem tatsächlich erzielten Nettoeinkommen zugrunde legte und der sich unter jährlichen Abstufungen dieses Unterschiedsbetrages von 5/5 für das Jahr 1994 bis zu 115 für das Jahr 1998 über eine Gesamtdauer von fünf Jahren erstreckte. Den Widerspruch des Klägers, mit dem dieser zusätzlich eine Übergangsleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der tatsächlich gezahlten und einer fingierten, nach seinem vor 1994 erzielten Arbeitsentgelt berechneten Abfindung verlangte, wies die Beklagte zurück. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Insgesamt hat der Kläger nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) für die Jahre 1994 bis 1998 aufgrund mehrerer Bescheide 33.576,68 DM an Übergangsleistungen erhalten (13.352,30 DM + 3.011,90 DM + 4.732,92 DM + 3.530,26 DM + 2.076,48 DM + 1.601,85 DM + 1.471,42 DM + 1.506,22 DM + 2.293,33 DM = 33.576,68 DM).

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger in erster Linie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Er hält die Frage für klärungsbedürftig, "ob ein entschädigungspflichtiger Minderverdienst oder ein sonstiger wirtschaftlicher Nachteil iS des § 3 Abs 2 BKVO vorliegt, wenn eine Sozialplanabfindung deswegen niedriger ausfällt, weil ein wegen der Gefahr des Entstehens, Wiederauflebens oder der Verschlimmerung einer BK vorgenommener Arbeitsplatzwechsel zu einem Minderverdienst geführt hat, oder nicht." Für den Fall daß die Ausführungen des LSG auf Seite 9/10 im angefochtenen Urteil ("Im übrigen ... gegenüber gestellt.") nicht als obiter dictum, sondern als tragende Begründung aufzufassen seien, werde die Nichtzulassungsbeschwerde auch auf einen Verfahrensfehler gestützt. Ihm wäre nämlich insoweit kein rechtliches Gehör gewährt worden, als der in dem genannten Absatz angesprochene Gesichtspunkt einer anderweitigen möglichen Überzahlung erstmalig in der schriftlichen Urteilsbegründung aufgetaucht sei.

## II

Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine vom Beschwerdeführer für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits klärungsbedürftig, klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54; Krasney/Udsching. Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Auflage, 1997, IX, RdNr 63 mwN). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchststrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160

Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66).

In seinen Urteilen vom 4. Mai 1999 (- B 2 U 9/98 R - HVBG-INFO 1999, 2387) und vom 30. Juni 1999 (- B 2 U 23/98 - HVBG-INFO 1999, 2671) hat der Senat über die Auslegung des § 3 Abs 2 BKVO entschieden. Danach ist es Sinn und Zweck dieser Vorschrift, alle wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der erzwungene Berufswechsel verursacht. Zur Ermittlung dieser Nachteile ist die gesamte wirtschaftliche Lage des Versicherten vor dem schadenbringenden Ereignis mit der danach bestehenden Situation zu vergleichen. Daher sind alle Umstände des konkreten Einzelfalles, die sich auf die wirtschaftliche Lage auswirken, bei diesem Vergleich zu berücksichtigen. Der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile stellt einen echten Schadensersatz dar. Ist aber ein Schaden zu ersehen, der durch ein bestimmtes Ereignis entstanden ist, so sind grundsätzlich bei der Ermittlung der konkreten Höhe dieses Schadens auch die Vorteile zu berücksichtigen, die durch dieses Ereignis eingetreten sind (stRspr des Bundessozialgerichts (BSG), s zB BSGE 19, 157, 159 = SozR Nr 2 zu § 5 3. BKVO; BSGE 30, 88, 89 = SozR Nr 3 zu § 5 BKVO-Saar; BSG SozR 3-5670 § 3 Nr 1).

Weiter ist in den zitierten Urteilen vom 4. Mai und vom 30. Juni 1999 entschieden, daß bei diesem Vorteilsausgleich im Rahmen des § 3 Abs 2 BKVO den auf der BK beruhenden Nachteilen nur solche Vorteile gegenübergestellt werden können, die ihrerseits in einem wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis - dem berufskrankheitsbedingten Berufswechsel bzw der Tätigkeitsaufgabe - stehen. Die Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Vorteils beschränkt sich nicht auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern erfaßt grundsätzlich alle Vorteile unabhängig von ihrem Zustandekommen; sie ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Vorteil durch dieses Verhalten des Versicherten erlangt ist, also dieselbe Ursache hat. Dies ist der Fall, wenn der Vorteil is der unfallversicherungsrechtlichen Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung auf der BK beruht, derentwegen der Versicherte zur Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit gezwungen worden ist (vgl auch BSG SozR 3-5670 § 3 Nr 3). Da in den Fällen, die den genannten Entscheidungen aus dem Jahre 1999 zugrunde liegen, das LSG jeweils bindend festgestellt hatte, daß die Abfindung wegen des betriebsbedingten Ausscheidens der betreffenden Versicherten aus dem Beschäftigungsverhältnis und nicht im Hinblick auf eine berufsbedingte Erkrankung gezahlt worden war, hat der Senat eine Anrechnung der Abfindung auf die Übergangsleistung mit der Begründung für rechtswidrig gehalten, es fehle an dem für die Berücksichtigung eines Vermögensvorteils erforderlichen wesentlichen inneren Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis, der berufskrankheitsbedingten Arbeitsaufgabe.

Dieser Rechtsprechung kann mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, daß Abfindungen, die - wie hier - aus Anlaß des betriebsbedingten Ausscheidens aus einem Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden, unabhängig von ihrer Höhe bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 3 Abs 2 BKVO unberücksichtigt bleiben. Insbesondere dürfen danach nicht Nachteile aus niedrigeren Abfindungen durch höheres Übergangsgeld ausgeglichen werden,

während Vorteile aus höheren Abfindungen darauf nicht anrechenbar sind. Solches verbietet sich deshalb, weil bei der Bemessung des Übergangsgeldes Vorteile und Nachteile im Zusammenhang mit Abfindungen nur mit einem einheitlichen Maßstab bewertet werden können. Dies wird deutlich, wenn man unterstellt, dem Kläger stünde die von ihm geforderte Erhöhung des Übergangsgeldes in Höhe des Differenzbetrages zwischen einer nach dem höheren Arbeitsentgelt berechneten Abfindung und einer Abfindung, die nach dem durch die Einstellung der gefährdenden Tätigkeit bedingten niedrigeren Arbeitsentgelt berechnet worden ist. Dann müßte bei der gebotenen am allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) ausgerichteten Auslegung des § 3 Abs 2 BKVO bei demjenigen Versicherten, der eine Abfindung nach dem höheren Arbeitsentgelt erhalten hat und bei dem im übrigen alle sonstigen Sachverhalte wie beim Kläger vorliegen, die Abfindung teilweise auf das Übergangsgeld angerechnet werden. Letzteres wäre aber mit der genannten Rechtsprechung jedenfalls dann nicht zu vereinbaren, wenn der höhere Betrag der Abfindung nicht gezielt wegen der Aufgabe des gefährdeten Arbeitsplatzes und des dadurch verursachten Minderverdienstes, sondern unabhängig davon geleistet wird, etwa weil bei der Berechnung der Höhe der Abfindung - wie hier - generell auf das Arbeitsentgelt in einem bestimmten Jahre abgestellt wird. Muß aber im letzteren Falle nach der genannten Rechtsprechung die höhere Abfindung bei der Berechnung des Übergangsgeldes unberücksichtigt bleiben, gilt dies auch für die niedrigere.

Ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG liegt nicht vor. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ob das LSG - wie vom Kläger vorsorglich vorgetragen - gegen das Recht auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) dadurch verstoßen hat, das es dem angefochtenen Urteil einen Absatz mit vorher nicht erörtertem Inhalt angefügt hat, kann offenbleiben. Jedenfalls kann dieses Urteil nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen.

Da ein Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör im sozialgerichtlichen Verfahren kein absoluter Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 551 der Zivilprozeßordnung ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; BSGE 53, 83, 84 = SozR 1500 § 124 Nr 7; BSG Beschluß vom 5. Dezember 1988 - 7 BAr 90/88 -), muß mindestens die Möglichkeit bestehen, daß das LSG ohne den - unterstellten - Verfahrensverstoß zu einem dem Kläger sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; Kummer, aaO, RdNr 203). Dies kann aber deshalb nicht der Fall sein, weil der beanstandete Absatz im angefochtenen Urteil neben dem die Entscheidung tragenden, mit dem fehlenden inneren Zusammenhang argumentierenden Hauptteil der Entscheidungsgründe allenfalls eine zweite tragende Begründung darstellt. Erfasst aber ein Verfahrensverstoß nur eine von zwei tragenden Begründungen, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 137 mwN).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

